



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/06046**  
Datum: 14.03.2008  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt: 6660.1630/6300  
Verfasser: FB Tiefbau/Straßenverkehr

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.06.2008	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL und HOAI Stadtrat	19.06.2008	öffentlich Vorberatung
	27.08.2008	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Ausschreibung von Betriebsführung, Instandhaltung (Wartung und Instandsetzung) und Energiebelieferung aller sich im Eigentum der Stadt Halle (Saale) befindlichen Straßenbeleuchtungsanlagen**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, die Erbringung folgender Leistungen des Betriebs der öffentlichen Beleuchtung in der Stadt Halle ab 01.07.2009 für 10 bis 20 Jahre unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorgelagertem Teilnahmewettbewerb europaweit auszuschreiben:
  - a) die Betriebsführung, die Instandhaltung (Wartung, Instandsetzung)
  - b) Ersatz und Optimierung unwirtschaftlicher Beleuchtungsanlagen (Erneuerung, Neubau)
  - c) optional die Stromlieferung für die öffentliche Beleuchtung.
2. Nebenangebote werden zugelassen, insbesondere Kooperationsmodelle bis hin zu (Teil-)Erwerbsmodellen.
3. Der Stadtrat stimmt einer Verlängerung des Geschäftsbesorgungsvertrages Straßenbeleuchtung mit der Energieversorgung Halle GmbH vom 01.01.1994 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 27.09.2005 bis zum Abschluss des Verhandlungsverfahrens und in Kraft treten des neuen Vertrages zur Betriebsführung zu. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Schritte zu

- veranlassen.
4. Der Stadtrat stimmt ferner einer Verlängerung des Rahmenvertrages zwischen der Stadt Halle und der Energieversorgung Halle GmbH vom 30.12.1999 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 22.11.2007 bis zum Abschluss des Verhandlungsverfahrens und in Kraft treten des neuen Vertrages zur Betriebsführung zu. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, eine für die Stadt Halle wirtschaftlich auskömmliche Preisregelung mit der Energieversorgung Halle GmbH zu verhandeln sowie alle für eine Verlängerung der in Satz 1 genannten Vereinbarung erforderlichen Schritte zu veranlassen.

**Finanzielle Auswirkung:**

Haushaltsstelle: VerwHH : 1.6700.675000 - 2.819.400,00 EUR

Dr. Thomas Pohlack  
Bürgermeister

## **A Ausgangssituation**

Ein von der Stadt Halle beauftragtes Gutachten zur Kosten- / Leistungssituation der Betriebsführung der öffentlichen Beleuchtung aus dem Jahr 2006 kommt zu folgenden Schlüssen:

- 1.) Die gegenwärtige Vertragslage weist strukturelle Mängel auf und bietet für beide Vertragsparteien (Stadt und derzeitiger Dienstleister) keine Anreizmechanismen im Sinne einer WIN-WIN Situation. Insbesondere sind als nachteilig anzusehen:
  - kein Anreiz für den Dienstleister zur Energieoptimierung, sondern 1:1 Weitergabe der Aufwendungen an die Stadt Halle
  - kein Anreiz durch entsprechende technische Maßnahmen zu längeren Wartungsintervallen zu gelangen
  - kein Anreiz durch vorgezogene Ersatzneubau kostenminimierend (Energie + Wartung/Instandsetzung) zu wirken.
- 2.) Die Kosten-, Leistungssituation ist wegen unpräziser vertraglicher Formulierungen stark interpretationsbedürftig. Evtl. Haftungsfragen aus nicht getätigten bzw. nicht beauftragten Leistungen verschärfen sich (z.B. Revisionen, Standsicherheit).
- 3.) Die langfristige Erneuerungsquote ist für den Substanzerhalt der öffentlichen Beleuchtung nicht ausreichend. Die gegenwärtige Situation wird sich zusätzlich zu den überhöhten Aufwendungen für Energie auch in Hinblick auf die zukünftigen Unterhaltungsleistungen (hier insbesondere Reparaturleistungen) verschlechtern.
- 4.) Die Struktur der öffentlichen Beleuchtung ist durch 90 verschiedene Leuchten und eine mindestens ebenso große Anzahl von unterschiedlichen Tragsystemen geprägt. Dies ist in Hinblick auf die daraus resultierenden Lagerhaltungs- und Betriebsführungskosten als nachteilig anzusehen und sollte zukünftig strenger reglementiert und sukzessiv minimiert werden.
- 5.) Mit ca. 21.000 Lichtpunkten, dies entspricht etwa 88 Lichtpunkte je 1.000 Einwohner, hat Halle (ca. 237.000 Einwohner), deutschlandweit betrachtet, eine kleine Dichte an Lichtpunkten.
- 6.) Die Gesamtanschlussleistung der Beleuchtung beträgt ca. 3.700 kW, was einer mittleren Anschlussleistung je Lichtpunkt von 172W oder einer Anschlussleistung von 5,5 kW je km Straße führt. Zu erwarten wäre bei Städten dieser Größenordnung etwa die 2/3 bis die Hälfte. 2 wesentliche Ursachen hierfür sind:
  - über 20% des Beleuchtungsbestandes rekrutiert sich aus veralteten Leuchten mit 2 Lampen HQL 125W (RSL-Leuchten)
  - weniger als 5% des Beleuchtungsbestandes verfügt über eine Leistungsreduzierung.

## **B Begründungen für die Beschlüsse**

### **B.1 Begründung zu Punkt 1: Ausschreibung des Betriebs der Öffentlichen Beleuchtung**

Der Geschäftsbesorgungsvertrag zur Aufgabenwahrnehmung der öffentlichen Beleuchtung zwischen der Stadt Halle und der Energieversorgung Halle GmbH (EVH) läuft zum

30.06.2008 aus. Die ursprünglich darin vorgesehene Verlängerungsoption (§ 11 Abs. 3 des Vertrages von 1994) ist im Zuge nachträglicher Vertragsänderungen entfallen. Der Vertrag endet daher grundsätzlich am 30.06.2008. Die Neuorganisation der Straßenbeleuchtung in Halle wurde gutachterlich umfassend untersucht. Nach Auswertung der Ergebnisse ist Folgendes festzuhalten:

### **A.1.1 Ausschreibungspflicht**

Die Stadt Halle muss die Auftragsvergabe des Betriebs der öffentlichen Beleuchtung als Dienstleistungsauftrag gem. § 97 ff. GWB ausschreiben. Der Schwellenwert von 211.000,00 €, ab dem eine Ausschreibung erfolgen muss, wird deutlich überschritten. Eine Vergabe an die EVH ohne vorherige Ausschreibung ist auch nicht nach den Vorgaben zu Inhouse-Geschäften möglich. Die Ausschreibungspflicht entfällt danach nämlich nur bei Eigendurchführung der Aufgabe durch die Stadt bzw. durch eine 100%ige Tochter der Stadt. EVH ist aber keine 100%ige Tochter der Stadt Halle. Das Vergabeverfahren sollte im Wege eines Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden, § 101 Abs. 4 GWB, § 3 a Nr. 1 Abs. 5 lit. c VOL/A. Dieses Verfahren bietet die Möglichkeit, die Vielzahl der in Betracht kommenden Konzepte zur Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Beleuchtung, die damit verbundenen Innovationspotentiale aber auch deren Risiken im Verhandlungswege zu einem bestmöglichen Ergebnis zu führen.

### **A.1.2 Gegenstand der Ausschreibung**

Gegenstand der Ausschreibung sind der Betrieb, die Instandhaltung (Wartung und Instandsetzung), die Erneuerung und gegebenenfalls auch der Neubau der öffentlichen Beleuchtung. Darüber hinaus werden optional Regelungen zum Energieeinsparcontracting sowie zur Energiebeschaffung vorgesehen. Im Rahmen des Energieeinsparcontractings sollte insbesondere über den Austausch der kosten- und wartungsintensiven RSL-Leuchten (s. Abbildung 1), die ca. 20 % des Bestandes ausmachen, nachgedacht werden.



Abbildung 1: Energieintensive, vandalismusanfällige Leuchte (RSL)

Die zum Austausch der Leuchten erforderliche Investition könnte von dem künftigen Dienstleister übernommen werden. Auf diese Art und Weise würden die Energiekosten erheblich gesenkt und ein wesentlicher Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Minimierung geleistet werden. Die für die Umrüstung der RSL-Leuchten erforderlichen Investitionskosten können in weniger als sieben Jahren über die erzielten Energieeinsparungen refinanziert werden. **Insgesamt kann allein durch diese Maßnahme ein finanzieller Vorteil von ca. 2,5 Mio € (netto) für die Stadt Halle erzielt werden (s. nachfolgende Abbildung).**

<b>Beispiel: Umrüstung einer RSL - Leuchte auf neue dekorative Leuchte (alles netto)</b>	
Investitionssumme für Leuchtentausch in €	230
bisherige Anschlussleistung (altes Leuchtmittel HQL 125 W) in W *	138
neue Anschlussleistung (neues Leuchtmittel NAV 70) in W **	83
Ersparnis an elektrischer Arbeit in kWh pro Jahr und Leuchtstelle	231
Gesamtstrompreis in ct/kWh	14,874
<b>Ersparnis aus Minderverbrauch elektrischer Arbeit in € pro Jahr</b>	<b>34,36</b>
<b>Amortisationsdauer unter Vernachlässigung des Zinseszinses in Jahren</b>	<b>6,7</b>
<b>gesamter finanzieller Vorteil je Leuchte nach Ablauf der Amortisationsdauer bis zum Erreichen der betriebsüblichen Nutzungsdauer der Leuchte (25 Jahre) Preisstand 2007 in €</b>	<b>628,97</b>
<b>Anzahl der möglichen Leuchten</b>	<b>4.000</b>
<b>Hochrechnung o.g. finanziellen Vorteil bis zum Erreichen der betriebsüblichen Nutzungsdauer</b>	<b>2.515.894,00</b>
* derzeit nur eine Lampe in Betrieb, andere abgeschaltet incl. Vorschaltgeräteverluste	
** lichttechnisch ähnlich	

Abbildung 2 Hochrechnung der Sinnhaftigkeit von Energiesparmodellen im Rahmen einer Ausschreibung

Es kann den Bietern freigestellt werden, ein Angebot auf die Grundvariante oder aber auf die Grundvariante einschließlich der vorgenannten optionalen Regelungen abzugeben. Auch sonstige Nebenangebote werden zugelassen, so dass neben einem preislichen auch ein konzeptioneller Bieterwettbewerb zu Stande kommt.

Die Stadt Halle hat hierbei das Ziel zu verfolgen, alle Optionen zur Kostenoptimierung zu betrachten und dem wirtschaftlich günstigsten Verhandlungsergebnis zuzuführen:

- ❑ **Betriebsführung:** Hierbei sind nicht nur die Serviceleistungen zur planmäßigen Wartung und Instandsetzung, sondern auch alle Nebenleistungen wie Planungsaufgaben, Unfall- und Vandalismusschäden sowie die umfassenden Dokumentationspflichten eindeutig zu regeln. Die Inbetriebnahme aller bisher abgeschalteten Leuchten soll ebenfalls untersucht und kostenmäßig bewertet werden.
- ❑ **Investitionsprogramm** Ziel des Verhandlungsverfahrens ist die Bereitstellung einer Investitionspauschale zum Ersatzneubau veralteter und energieintensiver Beleuchtungsanlagen. Dies dient einer langfristigen Kostenminimierung für Energieverbrauch und Instandhaltung.

- ❑ **Stromlieferung für die Straßenbeleuchtung (optional):** Im Rahmen der Verhandlung ist vorgesehen, die Energiebeschaffung für die öffentliche Beleuchtung in den Beleuchtungsvertrag zu integrieren. Demnach würde der Dienstleister den Beleuchtungserfolg, also eine vollumfängliche Beleuchtungsleistung einschließlich Energieeinsatz schulden. Dies würde zu einer weiteren Kostenoptimierung führen, da im Stromsteuerbereich erhebliche Einsparpotentiale bestehen.  
Bei dieser Variante könnte der Stromsteuervorteil realisiert werden (**Ersparnis für die Stadt Halle in Höhe von ca. 84.000,00 € p.a.**).

### A.1.3 Ziele der Ausschreibung

Inhaltliches Ziel der Ausschreibung ist, denjenigen Bieter zu ermitteln, der langfristig die definierten Ziele zu den annehmbarsten Bedingungen umsetzen kann. Definierte Ziele aus gegenwärtiger Sicht sind:

- ❑ Nachhaltige Optimierung der Wirtschaftlichkeit der Straßenbeleuchtung und Haushaltsentlastung
- ❑ Minimierung der Energiekosten und Schaffung monetärer Ressourcen für den Abbau des Investitionsstaus zur Sicherstellung einer langfristigen Substanzerhaltung bei angemessenen, möglichst gleich bleibende Kosten über die Vertragslaufzeit
- ❑ Einhaltung kommunalrechtlicher und vergaberechtlicher Rahmenbedingungen
- ❑ Vertragskonstellationen, die eindeutig definierte und verhandelte Leistungserbringungspflichten hinsichtlich Quantität und Qualität beinhalten
- ❑ optimale Nutzung der steuerlichen Gestaltungsoptionen
- ❑ technische Optimierung der Straßenbeleuchtung in baulich-lichttechnischer Hinsicht, insbesondere im Hinblick auf erzielbare Energieeinsparungen
- ❑ klare Regelung der Abläufe zwischen der Stadt und dem künftigen Betreiber der öffentlichen Beleuchtung
- ❑ Anreize für den künftigen Betreiber/Investor, Effizienzpotentiale zu erschließen und Qualität zu gewährleisten
- ❑ hinreichend detaillierte Leistungsbeschreibung mit gekoppelten Anreiz- und Sanktionsmechanismen, die der Stadt Halle die Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben ermöglichen
- ❑ Berücksichtigung der Möglichkeit der Erhebung von Beiträgen (Ausbau- und Erschließungsbeiträge).

#### **A.1.4 Eckpunkte des zukünftigen Beleuchtungsvertrages**

Folgende Eckpunkte sollten bei der Vertragsgestaltung beachtet werden:

- ❑ Klare begriffliche Abgrenzung zwischen Erneuerung und Instandhaltung der Beleuchtungsanlagen → Es muss eine Zuordnung möglich sein, welche Maßnahmen der Instandhaltung zuzuordnen sind und welche bereits zur Erneuerung gehören. Dies ist von entscheidender Bedeutung, wenn – wie bisher – getrennte Vergütungssysteme für Instandhaltung einerseits und Erneuerung andererseits vereinbart werden.
  
- ❑ In den Leistungsverzeichnissen
  - **Betrieb**
  - **Wartung und Instandhaltung**
  - **sowie Erneuerung**

die auszugsweise nachfolgend (s. Abbildung 3 und Abbildung 4) dargestellt sind, sollten die zu erbringenden Leistungen spezifiziert werden. Mittels der Leistungsverzeichnisse kann ein objektiv überprüfbarer Leistungsstandard gewährleistet werden. Darüber bietet das Leistungsverzeichnis „Ersatzneubau“ die Grundlage für eine maßnahmenbezogene Abrechnung bei Erhebung von Anliegerbeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz bzw. der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Halle.

**LEISTUNGSVERZEICHNIS**  
**BETRIEB DER ÖFFENTLICHEN BELEUCHTUNG**



**STADT HALLE**

Vom Auftragnehmer sind im Rahmen des Betriebs der Beleuchtungsanlagen in der Stadt Halle die folgenden Leistungen zu erbringen:

- Übernahme der Beleuchtungsanlage vom AG/eigenverantwortliche Begehung/ Zusammenstellen und Meldung von wesentlichen technischen Mängeln innerhalb von 3 Monaten nach Wirksamwerden des Vertrages.
- Management aller mit dem Vertrag im Zusammenhang stehenden Leistungen
- Schalten und Veränderung der Schaltzeiten der Beleuchtung nach Vorgabe der Stadt
- einvernehmliche Erarbeitung und jährliche Verifizierung eines "Hallescher Standard" der öffentlichen Beleuchtung mit der Stadt in Anlehnung an die von der Stadt geäußerten Vorstellungen in der "Technische Leistungsbeschreibung"
- fortlaufende Vorhaltung aller für die Vertragserfüllung notwendigen Arbeitsmittel, Geräte und Materialien, insbesondere ausreichende Lagerhaltung von:
  - typischen Leuchten (s. Bestandsverzeichnis)
  - typischen Masten (s. Bestandsverzeichnis)
  - typischen Auslegern (s. Bestandsverzeichnis)
  - Leuchtmitteln (s. Bestandsverzeichnis)
  - Kabeln und Leitungen
  - Abdeckungen
  - Mastklappen usw.
- Einrichten und Vorhalten eines Bereitschaftsdienstes (24 h/7 Tage je Woche)
- Aufnahme von Störungs- und Ausfallmeldungen mit folgenden minimalen Angaben:
  - Störungseingang (Zeitpunkt, gemeldet von, was)
  - eingeleitete Maßnahmen zur Störungsbeseitigung (welche, wann, Ergebnis)
  - Störungsbeseitigung (Zeitpunkt)

Seite 1

Abbildung 3: Auszug aus dem Leistungsverzeichnis Betrieb der öffentlichen Beleuchtung



OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
1.4.30.	<b>Sicherung D01/02 DII</b> , Sicherungseinsätze nach DIN VDE 0636, Bemessungsspannung 500 V, für Kabel- und Leitungsschutz, Größe D01/02 DII	20,000 St.	.....	.....
1.4.40.	<b>Einbau-Sicherungssockel D01/02 DII</b> einpoliger Einbau-Sicherungssockel D01/02 DII mit Berührungsschutzabdeckung	1,000 St.	.....	.....
1.4.50.	<b>Schraubkappe D01/02 DII</b> Schraubkappe für Sicherungselement, aus Kunststoff, mit Prüfloch, D01/02 DII	1,000 St.	.....	.....
1.4.60.	<b>LS-Schalter B, bis 16 A</b> LS-Schalter, Wechselstrom 230/400 V, 50/60 Hz, einpolig, nach EN 60898, IEC898, VDE0641/T11, Einbautiefe 55 mm, Charakteristik: B, Bemessungsstrom bis 16 A,	1,000 St.	.....	.....
1.4.70.	<b>LS-Schalter B, bis 32 A</b> LS-Schalter, Wechselstrom 230/400 V, 50/60 Hz, einpolig, nach EN 60898, IEC898, VDE0641/T11, Einbautiefe 55mm, Charakteristik: B, Bemessungsstrom bis 32 A,	1,000 St.	.....	.....
1.4.80.	<b>LS-Schalter B, bis 63A</b> LS-Schalter, Wechselstrom 230/400 V, 50/60 Hz, einpolig, nach EN 60898, IEC898, VDE0641/T11, Einbautiefe 55mm, Charakteristik: B, Bemessungsstrom bis 63 A,	1,000 St.	.....	.....

Abbildung 4: Auszug aus dem Leistungsverzeichnis Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung

- Optimierung des Standardleuchtenkataloges: Die Vielfalt der eingesetzten Materialien in Halle ist zu hoch. Es sollte ein Standardkatalog von Leuchten und Tragsystemen geschaffen werden, der insbesondere den energetischen Gesichtspunkten und weiteren Folgekosten (Ersatzteile) Rechnung trägt. Ein Beispiel zeigt Abbildung 5 und Abbildung 6.



Abbildung 5: Beispiel Leuchtenkatalog



## C.2.4 Koffer<sup>2</sup>70

Hersteller	Philips
Beschreibung	Auf- und Ansatzleuchte, extrem wartungs- und montagefreundlich
Hauptanwendungen	Straßenleuchte



### Gehäuse/Mechanik

Schutzart (Lampenraum)	IP 44
Gewicht	9,5 bis 12,5 Kg
Schutzart (Geräteraum)	IP 23
Farbe	RAL 5002/3003/9010/9011 DB703
Merkmale	Sonderfarbe Silber-Edition RAL 9006

### Elektrik

Schutzklasse	I und II
Vorschaltgerät	KVG/EVG unklemmbar, auf Wunsch mit LR

### Lichttechnik

Leuchtmittel	SON (HSE) SON-T (HAST) HPL (HME) CDO-TT MASTER City White CPO-TW MASTER CosmoPolis White PL-L MASTER PL-L 4 Pins
Abdeckung/Wanne	PMMA optional PC
Optik/Reflektor	Reinsaluminium

### Installation/Montage

Lichtpunkthöhe	6,00 bis 8,00 m
Zapfmaß	76 mm

### Zubehör

Reduzierstück 76/60 mm  
Reduzierstück 60/42 mm  
Reduzierstück 60/48 mm

Abbildung 6: Beispiel Leuchtenkatalog

- Grundsätzlich sollten Maßnahmen, die – je nach Definition – sowohl der Erneuerung als auch der Instandhaltung zugeordnet werden könnten, eher als der Erneuerung zugehörig qualifiziert werden. Dies ist deswegen zu empfehlen, da der Ersatz verschlissener Lichtpunkte oftmals eine wirtschaftlichere Maßnahme als die laufende Instandsetzung überalteter Systeme darstellt. Die Umschichtung der Aufwendungen für Instandsetzung zu Gunsten des Ersatzneubaus dient daher langfristig der Kostenminimierung. Zudem könnte hierdurch die laufend zu erbringende Pauschalvergütung für Bedienung und Instandhaltung geringer ausfallen. Über die Durchführung von Erneuerungen kann die Stadt – je nach Vertragsgestaltung – einzelfallbezogen in Abhängigkeit von verfügbaren Haushaltsmitteln entscheiden.
- Der Grundvertrag sollte so ausgestaltet sein, dass **Erneuerungen** vom Dienstleister **nach gesonderter Beauftragung** durch die Stadt durchgeführt werden. **Alternativ** dazu sollte jedoch möglichst die Vereinbarung einer von der Stadt zu leistenden Erneuerungspauschale angeboten werden, die sodann vom Dienstleister nachweislich für Erneuerungen zu verwenden wäre. Hieraus resultiert zwar eine Investitionsverpflichtung der Stadt, allerdings hätte diese Vertragsgestaltung den Vorteil, dass langfristig ein Mindestumfang an notwendigen Investitionen gewährleistet und ein drohender Investitionsstau vermieden werden könnte. Die Kosten der Mindesterneuerungen im Umfang der vereinbarten Erneuerungspauschale würden zudem zu den laufenden Kosten des Beleuchtungsvertrages gehören, so dass über die Bereitstellung der Haushaltsmittel insoweit nicht jeweils gesondert entschieden werden müsste.
- Erfahrungsgemäß ist es dem Dienstleister unter Umständen möglich, im Falle eines gewährleisteten Mindestumfangs an Investitionen ein günstigeres Entgelt für den laufenden Betrieb und die Instandhaltung der Beleuchtungsanlagen anzubieten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass durch den Mindestumfang an vorzunehmenden Erneuerungen eine zunehmende Veralterung von Beleuchtungsanlagen vermieden werden kann, die häufig zum Anstieg der Betriebs- und Instandhaltungskosten führt. Dieses Risiko muss der Dienstleister bei seiner Preiskalkulation abdecken, denn unabhängig von den tatsächlichen Wartungs- und Instandhaltungskosten wird er in der Regel für den Betrieb und die Instandhaltung der Beleuchtungsanlagen ein Pauschalentgelt erhalten.
- Dokumentation: Es sollte eine Verpflichtung des Dienstleisters zur Erstellung und Erhaltung eines Betriebsdaten- und Bestandsdatenverzeichnisses aufgenommen werden, ggf. sollte ein Format festgelegt werden, nach dem das Verzeichnis zu führen ist. Für den Fall der Beendigung des Beleuchtungsvertrages sollte ein ausdrücklicher Herausgabeanspruch der Stadt vorgesehen werden.
- Hinsichtlich der Vergütung wird eine lichtpunktbezogene Pauschalvergütung für Betrieb und Instandhaltung der Beleuchtungsanlagen. Je nach dem, ob die Energiebeschaffung Bestandteil des Beleuchtungsvertrages wird, können auch die Energiekosten Bestandteil der Pauschalvergütung sein. Erneuerung und Neubau sollten hingegen maßnahmenbezogen vergütet werden. Hierdurch kann die Refinanzierung über Anliegerbeiträge gewährleistet werden. Auch im Falle der Vereinbarung einer Erneuerungspauschale kann die Beitragsfähigkeit durch eine maßnahmenbezogene Abrechnung gesichert werden.

- Entscheidend ist, dass während der gesamten Vertragsdauer eine angemessene Anpassung der Pauschalvergütung gewährleistet werden kann. Anderenfalls muss damit gerechnet werden, dass der Dienstleister in seine Preisstellung einen Risikozuschlag einkalkuliert. Es kann eine Preisgleitklausel ausgestaltet werden, die das Beleuchtungsentgelt am Investitionsgüter- und am Lohnindex gleiten lässt. Sofern die Energiebeschaffung Bestandteil der Pauschalvergütung sein soll, müsste ggf. auch für diesen Preisbestandteil eine Preisanpassung gewährleistet werden. In Betracht kommt eine Anpassung an die Entwicklung der EEX-Preise.

### A.1.5 Zeitplan

Nach der Erstellung der Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen ist mit einem Zeitraum bis zur Auftragsvergabe von etwa 8 bis 10 Monaten zu rechnen. Der vorgenannte Zeitraum beruht auf Erfahrungswerten, da sich in der Praxis insbesondere immer wieder gezeigt hat, dass die Detailfragen, die letztlich eine hohe wirtschaftliche Bedeutung haben, nur in intensiven Verhandlungen einem optimalen Ergebnis zugeführt werden können. Angesichts des Auslaufens des bestehenden Beleuchtungsvertrages mit der EVH am 30.06.2008 würden sich die Stufen und der Zeitplan bei Zustimmung zum Beschlusswortlaut zu 3. und 4. wie folgt darstellen lassen.

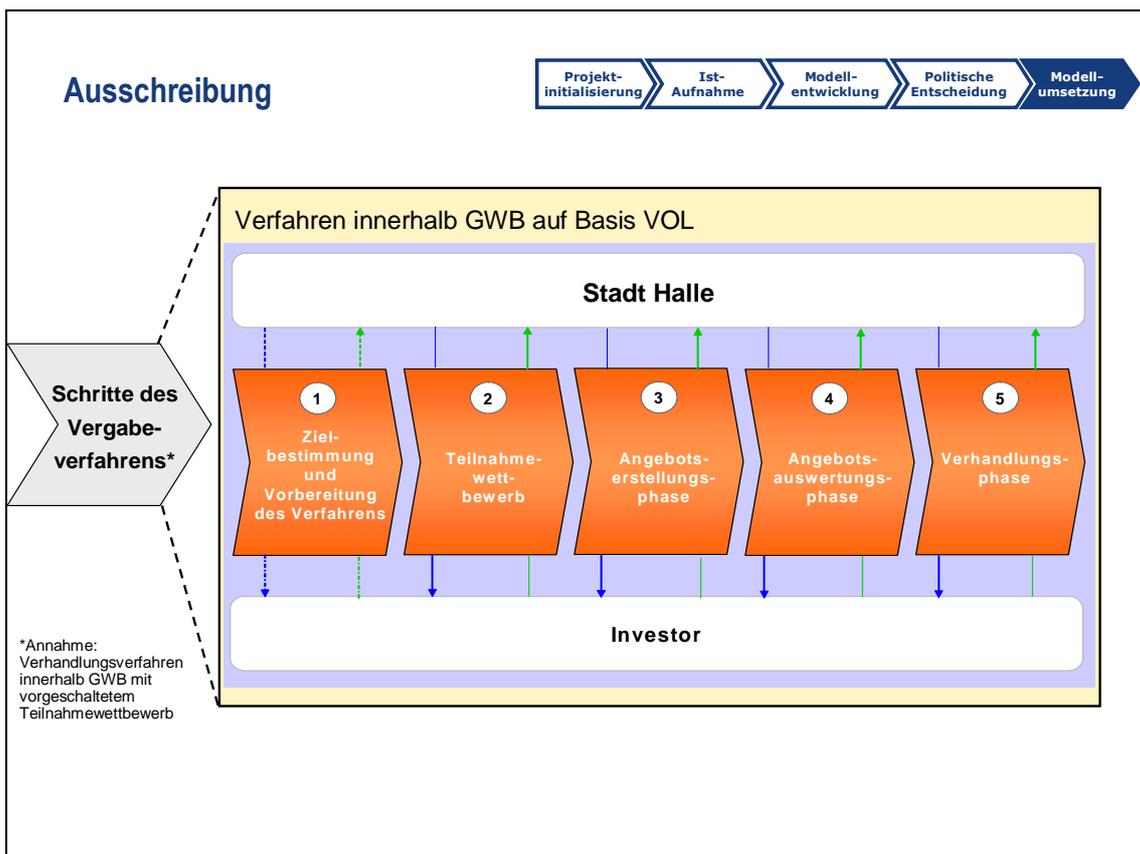


Abbildung 7 Ablauf des Verhandlungsverfahrens

bis Ende August 2008 (Phase 1 in obiger Darstellung)	Vorbereitungsphase/ Erstellen der Verdingungsunterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erster Entwurf des Beleuchtungsvertrages mit dazugehörigen Leistungsverzeichnissen</li> <li>▪ Entwurf einer Bewerberinformation</li> <li>▪ Erstellen einer Bewertungsmatrix</li> <li>▪ Präsentation bei der Stadt, Gremienabstimmung</li> </ul>
September 2008 bis Ende Juli 2009 (Phasen 2-5 in obiger Darstellung)	Durchführung des Vergabeverfahrens	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vergabebekanntmachung</li> <li>▪ Teilnahmewettbewerb (Bewertung der Teilnahmeanträge, Versendung der Verdingungsunterlagen an ausgewählte Bewerber)</li> <li>▪ Wertung der ersten Angebote</li> <li>▪ Bieterverhandlungen</li> <li>▪ Wertung der abschließenden Angebote</li> <li>▪ Vorabekanntmachung über beabsichtigte Zuschlagserteilung</li> <li>▪ Zuschlagserteilung</li> </ul>
<b>01.07.2009 – Inkrafttreten des neuen Beleuchtungsvertrages</b>		

Abbildung 8 Zeitplan

## B.2 Begründung zu Punkt 2: Keine Vermögensübertragung

Untersucht wurde auch die Möglichkeit einer Veräußerung des Anlagevermögens. Hierdurch könnte die Stadt je nach Gestaltung kurzfristig einen Barwertvorteil erlangen. Auch könnte die Stadt – trotz Aufgabe ihrer Eigentümerstellung – weiterhin Anliegerbeiträge für Ersatzneubau und für Neubau von Beleuchtungsanlagen erheben.

Im Ergebnis einer vorgeschalteten gutachterlichen Untersuchung wurde **eingeschätzt, dass eine Veräußerung der Anlagen nicht zu einem für die Stadt wirtschaftlicheren Ergebnis führen dürfte**. Der Erwerber kann nämlich mit dem erworbenen Anlagevermögen am Markt keine Einkünfte erzielen. Kraft Natur der Sache ist die Stadt einziger Kunde hinsichtlich der Nutzung des Anlagevermögens. Es ist daher zwangsläufig so, dass die Stadt mit dem "Beleuchtungsentgelt" über die Vertragslaufzeit die gesamten Finanzierungs-/Refinanzierungskosten des Erwerbers tragen muss.

Neben den üblichen Zinsen, die beim Erwerber für sein Kapital zum Erwerb des Anlagevermögens als Kosten anfallen, schlägt als zweiter Kostenblock zusätzlich die Umsatzsteuer negativ zu buche. Zwar kann der Erwerber die bei seinen Anschaffungen (Material für Wartung/Instandhaltung/Erneuerungen/Neubau) und die beim Einkauf seiner Dienstleistungen (Drittfirmen) anfallende Umsatzsteuer anders als die Stadt im Rahmen des Vorsteuerabzuges geltend machen. Allerdings geht dieser Vorteil dadurch wieder verloren, dass das um die Finanzierungs-/Refinanzierungskosten sowie um die Kostenerstattungen für die Anschaffungen/Dritteleistungen erhöhte "Beleuchtungsentgelt" gegenüber der Stadt wiederum mit 19 % Umsatzsteuer beaufschlagt werden muss.

Da für die Stadt eine Kapital-/Kreditaufnahme zu Kommunalkonditionen in der Regel günstiger ist als für eine private Gesellschaft, ist ein langfristiger finanzwirtschaftlicher Vorteil bei einer Veräußerung/Privatisierung des Anlagevermögens der öffentlichen Straßenbeleuchtung kaum möglich.

**Gleichwohl soll in dem flexiblen Verhandlungsverfahren dies bei der Angebotsabfrage nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Der Markt bietet derzeit eine Reihe von Erwerbsmodellen oder in abgeschwächter Form auch Kooperationsmodellen an, bei denen sich die Betreiber auch ins Eigentum begeben würden. Diese Angebote werden sorgsam im Verhandlungsverfahren und in der städtischen Auswertung und Abwägung analysiert. Die letztendliche Entscheidung des bestmöglichen so herausgefilterten Angebots verbleibt beim Stadtrat mit seiner Zuschlagserteilung.**

### **B.3 Begründung zu Punkt 3 und 4: Vertragsverlängerungen**

Wie bereits ausgeführt, ist bei Durchführung eines Vergabeverfahrens eine Dauer von 8 bis 10 Monaten nach Erstellung der Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen zu erwarten. Ein neuer Betreiber kann deswegen erst ab dem 01.07.2009 tätig werden. Um den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung in Halle bis dahin sicherzustellen, ist es demnach erforderlich, die Vereinbarungen der Stadt mit dem aktuellen Betreiber, der Energieversorgung Halle GmbH, letztmalig bis zum Abschluss des Verhandlungsverfahrens und in Kraft treten des neuen Vertrages zur Betriebsführung zu verlängern. Betroffen sind:

- Geschäftsbesorgungsvertrag Straßenbeleuchtung zwischen der Stadt Halle und der Energieversorgung Halle GmbH vom 01.01.1994 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 27.09.2005.
- Rahmenvertrag zwischen der Stadt Halle und der Energieversorgung Halle GmbH vom 30.12.1999 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 22.11.2007

### **B.4 Begründung zu Punkt 5**

Die Erfahrung bei der Ausschreibung und Vergabe der Aufgaben im öffentlichen Straßenbeleuchtungsbereich zeigt, dass es sich um eine zwischen den potenziellen Bietern hart umkämpfte Spezialmaterie handelt. Für die Erstellung derartiger Leistungsverzeichnisse und Dienstleistungsverträge sind nur wenige Beratungsunternehmen, die über entsprechende Erfahrungen verfügen, geeignet.

Die Besonderheit der geforderten Leistung seitens der Berater besteht darin, das Vergabeverfahren in Einklang von hoher fachlicher und juristischer Qualität zu begleiten. Aus wirtschaftlichen Gründen ist es empfehlenswert, dass zur Vorbereitung und Durchführung eines solchen Vergabeverfahrens auf Büros zurückgegriffen werden kann, die die Rahmenbedingungen des Marktes bestens einschätzen können und entsprechende Referenzen nachweisen und mit den technischen Spezifika der Stadt Halle vertraut sind. Unter Einbeziehung der Berater ist davon auszugehen, dass zusätzliche Einsparpotenziale realisiert werden können und ein effektives Vertragswerk entsteht. Zur Entlastung des Haushaltes sollen die Ausschreibungsunterlagen Regelungen enthalten, in denen die zu erwartenden Kosten (Erfahrungen der Städte Lüneburg und Köthen) im Rahmen der Ausschreibung mehrfach refinanziert werden. Diese werden vorerst aus dem Verwaltungshaushalt für Planungsleistungen (HHst. 1.6300.655100) bereitgestellt. Durch die Refinanzierung können die Kosten zu einem späteren Zeitpunkt der Haushaltsstelle wieder zugeführt werden. Solche Modelle wurden bei ähnlichen Vergaben in anderen Kommunen erfolgreich praktiziert.

**Die erforderlichen Beratungsinhalte und die Vergütungshöhe werden präzisiert und in den zuständigen Gremien, insbesondere im Bau- und Vergabeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.**